

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Bestellungen und Angebote von OHRMANN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die OHRMANN mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt) schließt. Die EKB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn OHRMANN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn OHRMANN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellung

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen OHRMANN und dem Auftragnehmer sind die schriftliche Bestellung oder eine schriftliche Auftragserteilung, einschließlich dieser EKB. Mündliche Zusagen von OHRMANN vor der Bestellung sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die Festlegungen in der schriftlichen Bestellung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach Eingang der Bestellung, eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten nur als vereinbart, wenn sie von OHRMANN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

(3) Die in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie Liefertermine- und fristen sind verbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser EKB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Einkaufsabteilung von OHRMANN zu treffen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die in der Bestellung festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung von OHRMANN in Form eines Nachtrages zur Bestellung.

(4) Der Auftragnehmer hat OHRMANN die in der jeweiligen Bestellung bezeichneten Gegenstände zu liefern und das

Eigentum daran zu übertragen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, OHRMANN unaufgefordert über alle wesentlichen Fragen und Risiken im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung des Liefergegenstandes zu beraten und auf weiteres betriebsnotwendiges Zubehör schriftlich hinzuweisen.

(5) OHRMANN kann vom Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes/Liefertermins auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer – unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen – zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Bestellung von OHRMANN aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Der vereinbarte Preis versteht sich in EURO und ist ein Festpreis, es sei denn es ist ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart. Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, DAP (Möhnesee) oder, sofern die Ware zu verzollen ist, DDP (Möhnesee) (Incoterms® 2020), jeweils inkl. Verpackung.

(2) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Wahl von OHRMANN entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und, sofern eine Abnahme gem. § 640 BGB erforderlich oder vereinbart ist, von OHRMANN abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei OHRMANN eingegangen ist.

(3) Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte von OHRMANN bezüglich der Lieferung oder Leistung, wie z.B. die spätere Erhebung von Mängelrügen oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatz oder Verzugsstrafen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen verstehen sich DAP (den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort) oder, sofern die Ware zu verzollen ist, DDP (den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort) (Incoterms® 2020). Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angegeben, so gilt Möhnesee als Bestimmungsort. Entsprechend beziehen sich vereinbarte Liefer-

fristen und -termine auf den Eingang der Ware bei OHRMANN. Lieferfristen laufen vom Datum der Auftragsbestätigung an. Ist nicht DAP oder DDP vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

(2) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von OHRMANN berechtigt.

(3) Der Auftragnehmer hat die Ware zur Lieferung handelsüblich oder bei Fehlen eines Handelsbrauches zweckmäßig und sicher zu verpacken.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von OHRMANN (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat OHRMANN daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) Der Auftragnehmer hat die Annahmezeiten der OHRMANN Warenannahme zu berücksichtigen. Diese sind Montag-Donnerstag jeweils 07:30-12:30 Uhr sowie 13:00-15:00 Uhr und Freitag jeweils von 07:30 bis 12.30 Uhr

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, OHRMANN unverzüglich schriftlich über alle Ereignisse und Gründe zu informieren, die die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine gefährden können. Neben der voraussichtlichen Dauer einer möglichen Verzögerung sind die eingeleiteten Gegenmaßnahmen mitzuteilen.

(7) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung oder eine gem. § 640 BGB erforderliche oder vereinbarte Abnahme über den vereinbarten Termin hinaus, hat der Auftragnehmer OHRMANN eine Vertragsstrafe zu zahlen. Es ist keine Voraussetzung, dass OHRMANN den Auftragnehmer gesondert in Verzug setzt. Die Vertragsstrafe beträgt 0,25 % (ein viertel Prozent) des Netto-Auftragswertes pro angefangenem Kalendertag der Überschreitung des vereinbarten Termins begrenzt auf max. 5 % (fünf Prozent). Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung des Termins auf Gründen beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(8) Bei Verzug des Auftragnehmers ist OHRMANN neben der Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Anrechnung der Vertragsstrafe auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch von OHRMANN nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 340 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Abweichend von der Bestimmung

des § 341 Abs. 3 BGB kann OHRMANN die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn das Recht dazu bei der Abnahme nicht vorbehalten wird. Der Anspruch auf einen weitergehenden Verzugsschaden bleibt ebenso unberührt wie die weiteren Rechte von OHRMANN bei Lieferverzug des Auftragnehmers.

(9) Wenn der Auftragnehmer durch ein Ereignis höherer Gewalt (z.B. Arbeitskampf, Aufruhr, Krieg, Brand, Überschwemmung) außerstande ist, die vereinbarte Lieferfrist oder den vereinbarten Liefertermin einzuhalten, verlängert sich die Lieferzeit grundsätzlich um den störungsbedingten Zeitraum. Der Auftragnehmer kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er OHRMANN unverzüglich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer informiert. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer (länger als 6 Wochen) und/oder eine Abnahme infolge der Verzögerung für OHRMANN unzumutbar, ist OHRMANN berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung ist OHRMANN berechtigt, vom Vertrag als Ganzem zurückzutreten, falls OHRMANN an der Teilleistung kein Interesse hat.

(10) Die vorbehaltlose Kenntnisnahme eines mitgeteilten Liefer- oder Leistungsverzugs oder die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die OHRMANN wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche und Vertragsstrafe.

(11) Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OHRMANN nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. ausdrückliche Beschränkung auf Vorrat).

(12) Für den Eintritt des Annahmeverzugs bei OHRMANN gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss OHRMANN seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens OHRMANN eine bestimmte oder nach dem Kalender bestimmbare Zeit vereinbart ist. Gerät OHRMANN in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich OHRMANN zur Mitwirkung vertraglich verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Abnahme

(1) Hat eine Abnahme gem. § 640 BGB stattzufinden, so ist OHRMANN zu Teilabnahmen berechtigt aber nicht verpflichtet.

(2) Ein Ereignis nach § 4 (9) befreit OHRMANN von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hinderungsgrund entfallen ist.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen OHRMANN in gesetzlichem Umfang zu. OHRMANN ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer bestehen.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung von Rechten aus den §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Auftragnehmers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Gewährleistungsrechte

(1) Soweit OHRMANN nach Gesetz oder der Vereinbarung der Parteien verpflichtet ist, die Ware nach ihrer Ablieferung auf Mängel zu untersuchen, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von OHRMANN beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von OHRMANN mit angemessenen Stichproben erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die OHRMANN obliegende Rügepflicht für erst später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Soweit danach eine Rügepflicht besteht, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware bei offenen Mängeln bzw. innerhalb von 14 Arbeitstagen nachdem ein verdeckter Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, beim Auftragnehmer eingeht.

Sofern OHRMANN mit dem Auftragnehmer eine Abnahme vereinbart hat, tritt diese an die Stelle der Untersuchungs- und Rügepflicht; in diesem Fall besteht keine zusätzliche Untersuchungs- und Rügepflicht für OHRMANN.

Ohrmann GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand 06/2021

(2) Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Abnahme, in Ermangelung einer Abnahme mit der vertragskonformen Lieferung.

(3) Nacherfüllung ist dort vorzunehmen, wo sich die Ware (gegebenenfalls nach Weiterveräußerung durch den Verwender) befindet.

(4) Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist OHRMANN berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach folgenden Bestimmungen gehemmt, soweit der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung verpflichtet war. Für nachgelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung und deren Abnahme neu zu laufen, für nachgebesserte Teile der Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung und deren Abnahme neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt und sich aus den Umständen des Einzelfalles nichts anderes ergibt.

(6) Sofern die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder mit einer anderen Sache verbunden wurde, ist der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung zudem verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder die Verbindung der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Sachen zu ersetzen. Die Regelungen der §§ 439 Abs. 4, 445a, 475 BGB bleiben unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von OHRMANN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet OHRMANN jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Tritt OHRMANN wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat der Auftragnehmer die Vertragskosten OHRMANN zu ersetzen, es sei denn der Rücktrittsgrund ist ausschließlich oder weit überwiegend von OHRMANN zu vertreten.

(8) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird OHRMANN von einem Dritten wegen

einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, OHRMANN von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die OHRMANN im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(9) Der Liefergegenstand muss vertragskonform sein, insbesondere die vereinbarte Qualität, Funktion und Beschaffenheit aufweisen sowie den einschlägigen Schutznormen und Richtlinien betreffend den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz entsprechen. Insbesondere ist die Konformität mit der Richtlinie 2006/42/EG sicherzustellen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Ist die Richtlinie 2006/42/EG anwendbar und der gelieferte Gegenstand nicht konform, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(10) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, OHRMANN von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach den Grundsätzen des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Auftragnehmer weiter verpflichtet, OHRMANN etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird OHRMANN den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftungsversicherung für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit deren Übergabe auf OHRMANN über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird von OHRMANN nicht anerkannt.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Alle dem Auftragnehmer bei Ausführung des Auftrags bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von OHRMANN sind von diesem vertraulich zu behandeln

und nur für Zwecke der Angebotserstellung und der Ausführung von Aufträgen für OHRMANN zu verwenden und keinem Dritten mitzuteilen. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch die Erteilung des Auftrags an den Auftragnehmer und dessen Durchführung.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages fort. Auf Aufforderung von OHRMANN ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Auftragnehmer vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

(3) Der Auftragnehmer überträgt OHRMANN an dem vom Auftragnehmer geschuldeten Liefergegenstand mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht, die von ihm erbrachte Leistung nebst Dokumentation (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen) und ggf. dazugehörige Software sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. OHRMANN ist auch zur Einräumung von Unterlizenzen an seine Kunden berechtigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen OHRMANN und dem Auftragnehmer ist der Sitz von OHRMANN. Dies gilt auch für Klagen gegen OHRMANN. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen OHRMANN und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese EKB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser EKB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.